

Beantragung von Kurzarbeitergeld im Rahmen der Coronakrise

Informationen Stand 24.03.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden	2
2	Für wen kann Kurzarbeitergeld beantragt werden	2
3	Wieviel Geld bekomme ich und wie lange kann es bezogen werden	2
4	Was es zu beachten gilt	3
4.1	Für den Arbeitgeber:	3
4.2	Für die Arbeitnehmer:	3
5	Wie kann ich Kurzarbeitergeld beantragen	3
5.1	Persönlich zum Kurzarbeitergeld	3
5.2	Online zum Kurzarbeitergeld	4
6	Hilfe zur Beantragung von Kurzarbeitergeld (VIDEO)	4
7	Weitere Informationen und Quellen	4
7.1	Arbeitsagentur	4
7.2	Bundesministerium für Umwelt und Soziales	4

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN



1 Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden

Die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist in allen Betrieben möglich, in denen mindestens eine Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten bedingt durch **wirtschaftliche Ursachen** (z.B. Auftragsrückgänge, Lieferengpässe) oder ein „**unabwendbares Ereignis**“ (z.B. behördlich veranlasste Betriebsschließungen) vorübergehend wesentlich verringert sind.

Grundsätzlich gilt:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Bruttolohnausfall von mehr als 10 % haben.
- ⇒ **Ob sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.**

2 Für wen kann Kurzarbeitergeld beantragt werden

- Neben Vollzeit- und Teilzeitkräften können auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Auch befristet Beschäftigte können Kurzarbeitergeld erhalten.

Nach aktuellem Stand gilt die Regelung nicht für:

- Firmeninhaber (Arbeitgeber/ Einzelunternehmer)
- Auszubildende (evtl. wird es hier eine Änderung geben)
- 450 € Kräfte
- Minijobber

Für Selbstständige gilt:

- Eine Absicherung ist möglich, wenn Sie von der Möglichkeit der Antragspflichtversicherung („freiwillige Weiterversicherung“) nach §28a SGBIII Gebrauch gemacht haben. In diesem Falle haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- Wenn Sie keine oder nur geringe Einnahmen erzielen, können Sie Leistungen der Grundsicherung im Jobcenter beantragen.

[Jobcenter.digital – Unterstützung durch Arbeitslosengeld II](#)

3 Wieviel Geld bekomme ich und wie lange kann es bezogen werden

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten ca. 60 Prozent des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettolohns
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens 1 Kind haben, bekommen ca. 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns.
- ⇒ **Aktuell** beträgt die maximale gesetzliche Bezugsdauer 12 Monate (soll evtl. auf 24 Monate erweitert werden).

4 Was es zu beachten gilt

4.1 Für den Arbeitgeber:

- Der Arbeitgeber muss die Kurzarbeit anzeigen (in dem Monat in dem die Kurzarbeit beginnt) und beantragen.
- Sowohl das Kurzarbeitergeld als auch die Sozialversicherungsbeiträge müssen weiterhin vom Arbeitgeber abgeführt werden. Die Erstattung erfolgt im Anschluss durch die Arbeitsagentur.
- Die anfallenden **Sozialversicherungsbeiträge** für ausgefallene Arbeitsstunden der Arbeitnehmer **werden zu 100 Prozent** von der Arbeitsagentur **übernommen**.
- Kurzarbeit muss nicht für den gesamten Betrieb eingeführt und angezeigt werden. Die Kurzarbeit kann auch auf einzelne Betriebsabteilungen beschränkt sein.

4.2 Für die Arbeitnehmer:

- Überstunden- und Arbeitszeitkonten sind vorher abzubauen.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.
- Bestehen noch übertragbare Urlaubsansprüche aus dem Vorjahr, sind diese grundsätzlich zur Vermeidung der Zahlung von Kurzarbeitergeld einzubringen.
Etwas anders gilt, wenn vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur anderweitigen Nutzung des Resturlaubs entgegenstehen und diese bei der Urlaubsplanung vor Beginn der Krise bereits durch den Arbeitgeber genehmigt wurden.
- Informationen zu **Kurzarbeit und Krankheit** finden Sie [hier](#).

5 Wie kann ich Kurzarbeitergeld beantragen

Für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes gibt es verschiedene Wege.

5.1 Persönlich zum Kurzarbeitergeld

Für die persönliche Anzeige und Beantragung von Kurzarbeitergeld, finden Sie hier die für Sie [zuständige Agentur für Arbeit](#).

Folgende Dokumente werden von der Arbeitsagentur benötigt:

- Anzeige über Arbeitsausfall (Vordruck [Kug 101](#))
- Antrag auf Kurzarbeitergeld (Vordruck [Kug 107](#))
- [Einverständniserklärung der Arbeitnehmer](#) zur Einführung von Kurzarbeitergeld als betriebliche Einheitsregelung oder von jedem einzelnen Arbeitnehmer (aller von Kurzarbeit betroffenen). Sollte im Unternehmen ein Betriebsrat vorhanden sein, steht dem Betriebsrat wegen der mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld verbundenen Verkürzung der Arbeitszeit ein Mitbestimmungsrecht zu.
- Aufstellung der betroffenen Arbeitnehmer mit Arbeitszeiten und der Höhe des Einkommens
- Abrechnungsliste als Anlage zum Leistungsantrag (Vordruck [Kug 108](#))

5.2 Online zum Kurzarbeitergeld

Betriebe können die Kurzarbeit auch **online anzeigen**. Hat die zuständige Arbeitsagentur festgestellt, dass das Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, kann es Kurzarbeitergeld ebenfalls **online beantragen**.

Weitere Informationen und die Links zur Online-Anzeige beziehungsweise zum Online-Antrag finden Sie auf der Seite [Kurzarbeitergeld – Informationen für Arbeitgeber](#).

6 Hilfe zur Beantragung von Kurzarbeitergeld (VIDEO)

- **Ausfüllhilfe zum Antrag von Kurzarbeitergeld** in Form eines Videos der vbw (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.)
<https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Kurzarbeitergeld/Ausfüllhilfe-zum-Antrag-für-Kurzarbeitergeld.jsp>
- Unter dem nachfolgenden Link finden Sie zwei **Videos** der Arbeitsagentur zum Thema Kurzarbeit (Voraussetzungen + Verfahren):
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

7 Weitere Informationen und Quellen

7.1 Arbeitsagentur

⇒ Merkblatt der Arbeitsagentur

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf

⇒ Antworten zu häufig gestellten Fragen zum Kurzarbeitergeld (FAQs):

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

7.2 Bundesministerium für Umwelt und Soziales

⇒ Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

⇒ Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Kurzarbeitergeld (KUG)

(Corona-Virus: Informationen für Unternehmen)

Berechnung – wie viel Geld erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer? (§ 105 SGB III)	<ul style="list-style-type: none">• 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns• Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens 1 Kind haben, bekommen 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns.
Sozialversicherung	<ul style="list-style-type: none">• Für die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge (Beitrag für Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Anteil zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung) kann der Arbeitgeber die volle Erstattung für die Zeit des Arbeitsausfalls beantragen.
Definition „unvermeidbar“:	<ul style="list-style-type: none">• Noch vorhandener Urlaub aus dem vergangenen Urlaubsjahr ist zur Vermeidung der Kurzarbeit einzubringen• Auflösung von Überstunden- und Arbeitszeitkonten – Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden• Umsetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss geprüft werden (ggf. temporäre Umsetzung)• Wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen müssen zuvor getroffen worden sein (z. B. Arbeiten auf Lager, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten)
Mindestanfordernis	<ul style="list-style-type: none">• Mehr als 10 % Entgeltausfall für mindestens 10% der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich<ul style="list-style-type: none">→ im Betrieb oder Betriebsabteilung→ im jeweiligen Kalendermonat
Anzeige über Arbeitsausfall (§ 99 SGB III)	<ul style="list-style-type: none">• Die Anzeige aufgrund wirtschaftlichen Gründen muss in dem Kalendermonat bei der Agentur für Arbeit eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt. Bei einem unabwendbaren Ereignis muss die Anzeige unverzüglich eingereicht werden.<ul style="list-style-type: none">→ In Schriftform oder in elektronischer Form erforderlich.→ Bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz• Der erhebliche Arbeitsausfall ist glaubhaft darzulegen. <p><u>Achtung (evtl. betriebsinterne Regelungen / Fristen):</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Vereinbarungen mit / Ankündigungsfristen bei Betriebsrat –sofern vorhanden - beachten• Kurzarbeiterklausel in Arbeitsverträge beachten• tarifliche Regelungen bei der Einführung von KUG beachten• Unter Umständen Einzelvereinbarung mit Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern abschließen
Abrechnungsverfahren	<ul style="list-style-type: none">• Die geleisteten Arbeits-, Ausfall- und Fehlzeiten sind in Arbeitszeitrachweisen zu führen.• Die Abrechnung für den jeweiligen Kalendermonat muss innerhalb von 3 Monaten (Fristbeginn mit Ablauf des beantragten Kalendermonats) eingereicht werden.• Zuständig ist die Agentur für Arbeit am Sitz der Lohnabrechnungsstelle.• Nach Ende des Arbeitsausfalls erfolgt eine Prüfung, da KUG unter Vorbehalt ausbezahlt wird.

Alle Informationen, wichtige Hinweise und Links finden Sie auch online unter:
www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit

Kurzarbeitergeld (KUG)

(Corona-Virus: Informationen für Unternehmen)

Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit von Erleichterungen beim Zugang zum KUG vor. Diese werden von der Bundesregierung durch Verordnung erlassen.

Sie gelten mit Wirkung zum 01.03.2020 und sind bis 31. Dezember 2020 befristet (Stand Referentenentwurf vom 19.03.2020). Das Wichtigste in Kürze:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

Voraussetzungen (§ 95 SGB III)

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit

Erheblicher Arbeitsausfall (§ 96 SGB III)

- Unabwendbares Ereignis (z. B. behördlich veranlasste Maßnahmen wegen Corona-Virus, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Unglücksfall)
 - oder
 - Wirtschaftliche Ursachen (z. B. Auftragsmangel, -stornierung, fehlendes Material)
- Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein.

Betriebliche Voraussetzungen (§ 97 SGB III)

- Im Betrieb oder der Betriebsabteilung muss mindestens eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer beschäftigt sein.

Persönliche Voraussetzungen (§ 98 SGB III)

- Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten/ohne Aufhebungsvertrag aufgelösten) Beschäftigung
 - Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an eine Ausbildung
- befristet Beschäftigte: können KUG erhalten!
- gekündigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: können ab Ausspruch der Kündigung: kein KUG erhalten!

Wie lange kann KUG bezogen werden? (§ 104 SGB III)

- Grundsätzlich gilt:
- 12 Monate
 - Unterbrechungen von mindestens 1 Monat können die Bezugsfrist verlängern

Achtung:

- Unterbrechungen von 3 Monaten erfordern eine neue Anzeige!